

11.07.2018

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG) - Drucksache 17/2166 -

UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen - Schaffung von barrierefreien Wohnraum und rollstuhlgerechte Wohnungen konsequent voranbringen

I. Ausgangslage

Mit der Ende 2016 vom Landtag beschlossenen Landesbauordnung wurde von der Vorgängerregierung eine innovative und nachhaltige Grundlage für das Bauen in NRW geschaffen. Dabei wurde vor allem der Einsatz von Holz als Baustoff deutlich vereinfacht und das Thema des barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnens angepackt. Nun wollen CDU und FDP das Rad zurückdrehen und verzichten in ihrer Novelle zur Landesbauordnung (LBO) auf entsprechende Regelungen, den Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. In der Debatte haben insbesondere die Sozial- und Behindertenverbände deutliche Kritik daran geübt, dass auf konkrete Vorgaben zur Schaffung von rollstuhlgerechten Wohnungen vollständig verzichtet wird. Der bereits heute bestehende Nachfrageüberhang wird in den kommenden Jahren noch weiter deutlich steigen.

Für viele Betroffene ist die Situation dramatisch, da sie in für sie völlig ungeeigneten Wohnungen leben müssen oder die Heimeinrichtung mangels geeigneter Wohnungen nicht verlassen können, obwohl sie selbstbestimmt in der eigenen Wohnung leben wollen. Bereits 2011 haben wissenschaftliche Bedarfsermittlungen aufgezeigt, dass in Deutschland bis zu 600.000 rollstuhlgerechte Wohnungen fehlen. Für NRW wäre dies ein Bedarf von rund 130.000 Wohnungen. Der heute bestehende Bedarf wird in den kommenden Jahren noch weiter steigen. Deshalb benötigen wir zum einen verbindliche Vorgaben für die Schaffung von rollstuhlgerechten Wohnungen und zum anderen auch kommunalscharfe Erhebungen des Bedarfs an rollstuhlgerechten Wohnungen.

Das Baurechtsmodernisierungsgesetz muss die Vereinbarungen der UN-Behindertenrechtskonvention und die geltende Rechtslage umfänglich berücksichtigen.

Datum des Originals: 10.07.2018/Ausgegeben: 11.07.2018

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Damit verbunden ist auch das Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben [...]“ (Art. 19 UN-BRK).

Seit 2009 ist die UN-BRK in Deutschland geltendes Recht. Im Rahmen des Baurechtsmodernisierungsgesetzes müssen deshalb wichtige Weichenstellungen für die Entwicklungen im Baubereich vorgenommen werden, um diese Vorgaben umzusetzen. Mit Blick auf die gesellschaftlichen und demografischen Herausforderungen sollte dies auch möglichst zielgerichtet, unbürokratisch und damit auch wirtschaftlich erfolgen.

II. Der Gesetzentwurf wird den Anforderungen nicht gerecht

Die Landesregierung erkennt in der allgemeinen Darstellung zwar die große Bedeutung der Barrierefreiheit an, sieht aber in dem Gesetzentwurf nicht die hierzu notwendigen Regelungen vor. So werden die im § 2 Abs. 10 der Bauordnung NRW beschriebenen Anforderungen an die Barrierefreiheit durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem werden durch eine Einführung von technischen Baubestimmungen nach dem Vorbild der 'Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen' die wesentlichen Anforderungen für die unterschiedlichen Behinderungsarten nicht berücksichtigt. Das Ausklammern von bestimmten Anforderungen von dem Grundsatz der Barrierefreiheit verstößt aber gegen die Definition von Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (§ 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 10 der Bauordnung NRW).

Desweiteren sieht der Gesetzentwurf vor, dass öffentlich zugängliche Gebäude nur „im erforderlichen Umfang“ barrierefrei sein müssen (§ 49 Abs.2). Erläuterung des unklaren Rechtsbegriffs „im erforderlichen Umfang“ und Definition des Begriffs „öffentlich zugänglich“ fehlen.

Schließlich fehlen verbindliche Vorgaben für die Schaffung von rollstuhlgerechten Wohnungen. Eine verbindliche Regelung für den Bau von R-Wohnungen ist allerdings notwendig, denn Anreize alleine haben in der Vergangenheit die Wohnungswirtschaft nicht ausreichend zum Bau von R-Wohnungen motiviert.

Zugleich wäre auch die Schaffung von R-Wohnungen nur in ausgesuchten Bereichen unzureichend, denn eine Durchmischung von unterschiedlichen Bewohner*innengruppen auf Quartiersebene ist gesellschaftlich geboten. Dementsprechend sollten in den unterschiedlichen Quartieren neben barrierefreien Wohnungen auch eine geringe Anzahl an R-Wohnungen angeboten werden.

Die Forderung nach einer verbindlichen Regelung muss also das Ziel haben, den auf eine R-Wohnung angewiesenen Menschen erstmalig eine geeignete Wohnung in ihrem / seinem

Quartier anzubieten. Zudem sollte sichergestellt werden, dass der Bestand und die Entwicklung der Nachfrage von R-Wohnungen empirisch erfasst werden. Die für die Vermittlung, Planung und Genehmigung von Wohnungen sowie die Gewährung von Fördermitteln zuständigen Stellen sollten die Daten für eine statistische Auswertung zur Verfügung stellen, damit die Kommunen gemeinsam mit Sozial- und Behindertenverbänden und der Wohnungswirtschaft funktionierende, verbindliche Lösungen erarbeitet können.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf dem Ziel nicht gerecht wird, die Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu verwirklichen indem die baurechtlichen Grundlagen für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Wohnungen geschaffen werden.

Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld der Beratung und Beschlussfassung des federführenden Bauausschusses massive Kritik an den von den Regierungsfractionen gestellten Änderungsanträgen geäußert, da diese aus ihrer Sicht die städtebaulich wichtigen Festsetzungen der Geschosshöhen in Bebauungsplänen ad absurdum führen und somit die kommunale Planungshoheit massiv beeinträchtigen. Es wird befürchtet, dass umfangreiche Überprüfungen von Bebauungsplänen mit erheblichen Kosten für die Kommunen erforderlich werden und auch bei den Abstandsflächen einerseits erhebliche Rechtsunsicherheiten produziert und andererseits auch wichtige Abstandsflächen nicht mehr rechtssicher gestaltet werden können. Obwohl solche grundlegenden Veränderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf nach der Geschäftsordnung des Landtags eigentlich eine neue Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände nötig machen, haben sich CDU und FDP einer zusätzlichen Beratung zur kommunalfreundlicheren Ausgestaltung des Gesetzes durch die kommunalen Spitzenverbände verweigert. Diese schwarz-gelbe Beratungsresistenz ist alles andere als kommunalfreundlich.

III. Der Landtag stellt fest:

- Durch den Verzicht auf eine verbindliche Regelung zu R-Wohnungen – wie im Gesetzentwurf geschehen - werden die besonderen Anforderungen der Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nicht berücksichtigt.
- Der Gesetzentwurf sieht lediglich vor, dass die Barrierefreiheit nur für die Räume in einer Wohnung gelten (§ 49 Abs. 1). Für die Aufzüge und Erschließungsflächen ist Barrierefreiheit dagegen nur unzureichend geregelt. Das Ziel, barrierefrei auffindbare, zugängliche und nutzbare Wohnungen zu schaffen, wird dadurch nicht erreicht.
- Ausnahmen von der Barrierefreiheit sollten nur bei Nutzungsänderungen möglich sein und nicht wie im Entwurf vorgesehen auch bei Neubauten. In einer Verwaltungsvorschrift sollten Bedingungen für Ausnahmen geregelt werden.
- Die Bauaufsichtsbehörden sollten – soweit notwendig - fachlich in Bezug auf Barrierefreiheit qualifiziert werden und schließlich alle öffentlich zugänglichen Gebäude und Wohngebäude, für die nach § 49 Barrierefreiheit zu beachten ist, auf Barrierefreiheit prüfen.

IV. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Die Regelung der Bauordnung NRW vom 14.12.2016 zu R-Wohnungen auch im Baumodernisierungsgesetz beizubehalten und darüber hinaus mit flankierende Maßnahmen wie die empirische Erfassung von Bestandsdaten und Bedarfszahlen vorzunehmen und Kommunen und Kreise bei der örtlichen Bedarfsermittlung unter Einbeziehung der Sozial- und Behindertenverbände zu unterstützen.

2. Zuschüsse für den Bau von R-Wohnungen zu gewähren.
3. Barrierefreiheit grundsätzlich auch für Aufzüge, Erschließungsflächen sowie Gemeinschaftsräume vorzusehen.
4. Ausnahmen von der Barrierefreiheit nur bei Nutzungsänderungen vorzusehen und nicht wie im Entwurf vorgesehen auch bei Neubauten. In einer Verwaltungsvorschrift sollten Bedingungen für Ausnahmen geregelt werden.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Josefine Paul
Mehrdad Mostofizadeh
und Fraktion